

**REGELN ZUR SICHERUNG GUTER  
WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS  
und  
VERFAHRENSORDNUNG BEI VERDACHT  
AUF WISSENSCHAFTLICHES  
FEHLVERHALTEN**

**für die  
UNIVERSITÄT WITTEN/HERDECKE**

## **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen allen wissenschaftlichen Arbeitens, das Erkenntnisgewinn anstrebt und von der Öffentlichkeit respektiert werden soll. Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind in vielfältiger Weise möglich, von mangelnder Sorgfalt bei der Anwendung wissenschaftlicher Methoden oder bei der Dokumentation von Daten bis zu schwerem wissenschaftlichen Fehlverhalten durch bewusste Fälschung und Betrug. In jedem Fall sind solche Verstöße unvereinbar mit dem Wesen der Wissenschaft selbst als einem auf nachprüfbareren Erkenntnisgewinn gerichteten, methodisch-systematischen Forschungsprozess. Sie zerstören darüber hinaus das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Ergebnisse sowie das Vertrauen der Wissenschaftler untereinander, das eine wichtige Voraussetzung wissenschaftlicher Arbeit in der arbeitsteiligen Zusammenarbeit darstellt, die Wissenschaft heute bestimmt.

Auch wenn Unredlichkeit in der Wissenschaft durch Regelwerke nicht vollständig verhindert werden kann, so können entsprechende Vorkehrungen doch gewährleisten, dass allen am Forschungsgeschehen Beteiligten die Normen guter wissenschaftlicher Praxis regelmäßig bewusst gemacht werden. Damit wird ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet, wissenschaftliches Fehlverhalten zu begrenzen.

Die Universität Witten/Herdecke (UWH) legt als universitäre Forschungs- und Ausbildungsstätte besonderen Wert auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Vermittlung an Studierende, Diplomanden, Doktoranden und junge Wissenschaftler. Sie hat deshalb 1999 mit der praktischen Umsetzung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis begonnen: Ein Ombudsmann als Ansprechpartner bei Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wurde benannt und eine Kommission zur Untersuchung solcher Verstöße mit Vertretern der verschiedenen Fakultäten eingerichtet. Dekane und Institutsleiter wurden auf ihre Verantwortung für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen und diese Regeln in Lehrveranstaltungen und Fakultäts- oder Instituts-internen Kolloquien diskutiert. Der hier vorliegende Text lehnt sich an die von der Max-Planck-Gesellschaft verabschiedeten Regeln und Verfahrensordnung an und hat sie den Bedingungen einer privaten Universität angepaßt.

### **1. Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit**

Als allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit an der UWH sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

#### a) Regeln für die wissenschaftliche Alltagspraxis:

genaue Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Gewinnung und Auswahl von Daten, zuverlässige Sicherung und Aufbewahrung der Primärdaten; eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse, Regel des systematischen Skeptizismus, Offenheit für Zweifel auch an den eigenen Ergebnissen bzw. an den Ergebnissen der eigenen Gruppe, Bewusstmachen stillschweigender axiomatischer Annahmen, Kontrolle von aus eigenem Interesse oder auch moralisch motiviertem Wunschdenken, systematische Aufmerksamkeit für mögliche Fehldeutungen in Folge der methodisch beschränkten Erfassbarkeit des Forschungsgegenstandes (Übergeneralisierung).

#### b) Regeln der Kollegialität und Kooperation:

keine Behinderung der wissenschaftlichen Arbeit von Konkurrenten, zum Beispiel durch Verzögern von Reviews oder durch Weitergeben von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat, Förderung der wissenschaftlichen Qualifikation von Studierenden und Nachwuchsforschern, Offenheit gegen Kritik und Zweifel von Kollegen und Mitarbeitern, sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung von Kollegen, Verzicht bei Befangenheit.

#### c) Regeln für die Veröffentlichung von Ergebnissen:

prinzipielle Veröffentlichung der mit öffentlichen Mitteln erzielten Ergebnisse (Prinzip der Öffentlichkeit der Grundlagenforschung), Veröffentlichung auch falsifizierter Hypothesen in angemessener Weise und Einräumen von Irrtümern (Prinzip einer irrtumsoffenen Wissenschaftskultur), strikte Redlichkeit in der Anerkennung und angemessenen Berücksichtigung der Beiträge von Vorgängern, Konkurrenten und Mitarbeitern (Prinzip der Anerkennung).

### **2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Das Präsidium der UWH und die Dekane jeder Fakultät tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden können.

Die Kooperation in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen muss so beschaffen sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse unabhängig von hierarchiebedingten Rücksichten wechselseitig mitgeteilt, kritisiert und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können. Dies ist auch für die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern, Doktoranden, Diplomanden und Studierenden von Bedeutung. Dafür sollten regelmäßig Instituts-übergreifende Kolloquien in den jeweiligen Fakultäten stattfinden. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingegangen und diese Regeln mit den Studierenden diskutiert. Die wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen ist sicherzustellen, auch indem eigene Ergebnisse zugänglich gemacht werden. Der primäre Test eines wissenschaftlichen Ergebnisses ist seine Reproduzierbarkeit. Je überraschender, aber auch je erwünschter ein Ergebnis ist, desto wichtiger ist - soweit mit vertretbarem Aufwand möglich - die unabhängige Wiederholung des Weges zum Ergebnis in der Forschungsgruppe, bevor es nach außen weitergegeben wird.

Leitungsfunktionen in Arbeitsgruppen können nur in Kenntnis aller dafür relevanten Umstände verantwortungsvoll wahrgenommen werden; die Leitung einer Arbeitsgruppe verlangt Sachkenntnis, Präsenz und Überblick. Wo dies wegen der Größe der Gruppe oder aus sonstigen Gründen nicht mehr hinreichend gegeben ist, müssen Leitungsaufgaben so delegiert werden, dass die jeweilige Führungsspanne überschaubar bleibt.

### **3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Als Universität gilt der Ausbildung und Förderung von Studierenden und jungen Wissenschaftlern und ihrer Anleitung zur Berücksichtigung guter wissenschaftlicher Praxis besondere Aufmerksamkeit. In den einzelnen Fakultäten und Instituten ist dafür Sorge zu

tragen, dass für Studierende, Diplomanden, Doktoranden, Postdocs und anderen Nachwuchswissenschaftlern eine angemessene Betreuung sichergestellt ist und ein neutraler Ansprechpartner existiert. Für die Betreuung von Diplomanden und Doktoranden empfiehlt es sich, neben der primären Bezugsperson eine Betreuung durch mindestens einen weiteren erfahrenen Wissenschaftler vorzusehen.

#### **4. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen müssen auf haltbaren und gesicherten Trägern in den Instituten für mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, sofern dies möglich ist. Für berechnete Interessenten muss der Zugang zu den Daten gewährleistet sein.

Wissenschaftliche Untersuchungen und Experimente können nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Daher ist eine Protokollierung mit Nennung der Quellen für mindestens zehn Jahre notwendig, schon um auf die Aufzeichnungen zurückgreifen zu können, wenn veröffentlichte Ergebnisse oder Schlußfolgerungen von anderen angezweifelt werden.

Die näheren Einzelheiten und Zuständigkeiten - insbesondere die Maßgaben für sachgerechtes Protokollieren sowie die Zugangsregeln für die Nutzung von Daten - sind von der Fakultätsleitung zu regeln und schriftlich festzulegen.

#### **5. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Veröffentlichungen sind das wichtigste Medium für die Vermittlung von Forschungsergebnissen an die wissenschaftliche und die allgemeine Öffentlichkeit. Damit geben Autoren Ergebnisse bekannt, für deren wissenschaftliche Zuverlässigkeit sie Verantwortung übernehmen. Veröffentlichungen, die über neue wissenschaftliche Ergebnisse berichten sollen, müssen daher die Ergebnisse und die angewendeten Methoden und Quellen vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen; bereits zuvor veröffentlichte Ergebnisse sollten nur insoweit wiederholt werden, als es für das Verständnis des Zusammenhangs notwendig erscheint. Befunde oder Quellen, welche die vorgelegten Ergebnisse stützen bzw. sie in Frage stellen, sollten gleichermaßen mitgeteilt werden.

Sind an einer Forschungsarbeit bzw. an der darauf aufbauenden Publikation mehrere Urheber beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen und seiner Veröffentlichung zugestimmt hat. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt stets gemeinsam; eine sogenannte "Ehrenautorschaft" ist unzulässig. Unterstützung durch Dritte ist in einer Danksagung anzuerkennen.

#### **6. Bestellung von Ombudspersonen**

Zur Beratung in Konfliktfällen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis muss in der Universität eine neutrale, qualifizierte und persönlich integre Ombudsperson von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt werden. Die Ombudsperson hat insbesondere die Aufgabe, bei einem Verdacht auf Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis Beteiligten als Ansprechpartner vertraulich und beratend zur Verfügung zu stehen.

Bei Verdacht eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist eine Kommission mit der Untersuchung der Vorwürfe zu berufen. Diese Kommission kann vom Ombudsmann, dem Präsidenten der UWH oder dem Senat der UWH einberufen werden und muß sich gegebenenfalls auch auf Wunsch desjenigen mit der Sache befassen, gegen den ein solcher Vorwurf erhoben wurde. Die Ergebnisse der Untersuchung werden dem Dekan der jeweiligen Fakultät, dem Präsidium und dem Betroffenen mitgeteilt. Die Ombudsperson soll dem Präsidenten und Senat der UWH über ihre Arbeit einmal jährlich in anonymisierter Form berichten.

### **7. Leistungsbewertung**

Die UWH gibt bei Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen und der Evaluation der verschiedenen Forschungseinheiten an der UWH Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität. Dies gilt auch für leistungsorientierte Mittelzuweisung an die Fakultäten und Institute der UWH.

## VERFAHRENSORDNUNG

### I. Vorprüfung

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist zunächst der Ombudsmann zu informieren und ein beratendes Gespräch zu führen. Sollte hierbei keine Klärung erfolgen ist der Dekan der entsprechenden Fakultät vom Ombudsmann zu informieren, der Dekan setzt den Präsidenten der UWH von dem Vorgang in Kenntnis.
2. Ergeben sich nach Auffassung eines dieser Personen aus den vorliegenden Informationen konkrete Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten so ist unmittelbar eine vom Senat bestimmte Kommission zur Aufklärung dieses Vorganges einzuberufen. Die Mitglieder dieser Kommission sollen verschiedenen Fakultäten angehören. Der Ombudsmann ist Mitglied dieser Kommission aber nicht deren Vorsitzender.
3. Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird von der Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben. Dem Betroffenen ist für diese Stellungnahme eine Frist von maximal zwei Wochen zu setzen, sie hat schriftlich zu erfolgen. Daran kann sich eine mündliche Vernehmung durch die Kommission anschließen. Der Name des Informanten wird zu diesem Zeitpunkt dem Betroffenen nicht offenbart. Danach entscheidet die Kommission ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen im Rahmen der Vorprüfung erforderlich sind.
4. Sind diese weiteren Aufklärungsmaßnahmen abgeschlossen oder nicht erforderlich, entscheidet die Kommission ob das Vorverfahren zu beenden ist oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgen soll.
  - a) Sollte sich der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigen bzw. als haltlos erweisen, ist das Verfahren zu beenden. Dies wird dem Betroffenen vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
  - b) Ist aufgrund der Ergebnisse der Vorprüfung ein Fehlverhalten bereits erwiesen, spricht die Kommission unverzüglich eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Sanktionen bzw. Konsequenzen sie für angemessen erachtet und schließt das Vorverfahren ab. Für den Vollzug der Empfehlung ist die Geschäftsleitung der UWH zuständig.
  - c) Hat die Vorprüfung das Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente für ein Fehlverhalten bestätigt, ohne dass zugleich ein Fehlverhalten erwiesen ist, so beschließt die Kommission unverzüglich eine Überleitung in ein förmliches Untersuchungsverfahren.
5. Dem Betroffenen ist in jedem Stadium des Vorprüfungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit dadurch eine Beeinträchtigung der Aufklärungsmaßnahmen nicht zu befürchten ist, spätestens jedoch vor der abschließenden Entscheidung im Vorprüfungsverfahren.
6. Die Veranlassungen und Ergebnisse einzelner Schritte der Vorprüfung sind schriftlich festzuhalten, ebenso die Beendigung der Vorprüfung mit den tragenden Gründen. Das abschließende Ergebnis der Vorprüfung nebst den wesentlichen Gründen ist dem Betroffenen, dem Dekan der Fakultät und dem Präsidenten mitzuteilen.

7. Bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens sind Angaben über die Verfahrensbeteiligten und die bisherigen Erkenntnisse der Vorprüfung streng vertraulich zu behandeln.

## II. Förmliche Untersuchung

### 1. Zuständigkeit

Zuständig für die förmliche Untersuchung ist ein Untersuchungsausschuss. Er besteht aus dem Vorsitzenden der o.g. Kommission, dem Dekan der zuständigen Fakultät, einem Vertreter des Präsidiums, einem vom Präsidium benannten juristischen Berater und mindestens einem externen fachkundigen Schlichtungsberater. Weitere Mitglieder können vom Dekan, dem Präsidenten oder dem Senat benannt werden. Der Untersuchungsausschuss kann zusätzlich Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

### 2. Verfahren

- a) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Institut ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen; Letzteres gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- b) Den Namen eines Informanten offenzulegen, kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt.
- c) Hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Präsidenten mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.
- d) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den Präsidenten geführt haben, sind dem Betroffenen und der Fakultät unverzüglich sowie auf sein Verlangen auch dem Informanten schriftlich mitzuteilen.
- e) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

Anlage 1: Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind

Anlage 2: Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

## Anlage 1

### KATALOG VON VERHALTENSWEISEN, DIE ALS FEHLVERHALTEN ANZUSEHEN SIND

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewußt oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonstwie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

#### < Falschangaben >

1. das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z.B.
  - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
  - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen);

#### < Verletzung geistigen Eigentums >

4. in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
  - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
  - d) die Verfälschung des Inhalts oder
  - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
5. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;

#### < Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer >

6. die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung benötigt).

**< Mitverantwortung >**

II. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus

1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
2. Mitwissen um Fälschungen durch andere;
3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

## Anlage 2

### KATALOG MÖGLICHER SANKTIONEN BZW. KONSEQUENZEN BEI WISSENSCHAFTLICHEM VERHALTEN

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Da jeder Fall anders gelagert sein dürfte und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Reaktionen; diese richten sich vielmehr je nach den Umständen des Einzelfalles.

#### I. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UWH ganz überwiegend damit zu rechnen ist, daß der Betroffene zugleich Beschäftigter der UWH ist, dürften zunächst stets arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

##### 1. Abmahnung

Die - schriftlich vorzunehmende und in die Personalakte aufzunehmende - Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll.

##### 2. Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung setzt voraus, daß nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwererwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies für das Arbeitsverhältnis zwischen der UWH und einem dort beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeiter in der Regel zutreffen. Die Kündigung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wobei die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Dabei ist nicht schon auf den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem das wissenschaftliche Fehlverhalten festgestellt wurde.

Eine außerordentliche Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen bleibt unberührt.

Die Vorbereitung einer außerordentlichen Kündigung bedarf im Regelfall einer besonderen arbeitsrechtlichen Einzelberatung.

Insbesondere bei einem sehr dringenden Tatverdacht erscheint es geboten, eine solche Beratung sofort in Anspruch zu nehmen, um zu klären, ob nicht auch eine sogenannte Verdachtskündigung in Betracht kommt; auf diese Weise ist dem arbeitsrechtlichen Risiko vorzubeugen, daß ein Gericht im Einzelfall bereits vom Zeitpunkt der Kenntnis des dringenden Tatverdachts an die vorgenannte Kündigungsfrist von zwei Wochen als zu laufen beginnend ansieht.

### 3. Ordentliche Kündigung

Eine ordentliche Kündigung, die an die üblichen arbeitsrechtlichen Kündigungsfristen gebunden ist, dürfte in den hier zur Diskussion stehenden Fällen seltener in Betracht kommen, da bei Vorliegen relevanten wissenschaftlichen Fehlverhaltens regelmäßig auf die außerordentliche Kündigung zurückzugreifen sein wird oder aber eine Vertragsauflösung vorzuziehen sein dürfte.

### 4. Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung sollte - unter Beachtung der Zweiwochenfrist für die außerordentliche Kündigung - die Möglichkeit erwogen werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden.

## II. Akademische Konsequenzen

Als akademische Konsequenzen kommen insbesondere in Betracht:

1. Bei Diplomarbeiten oder Magisterarbeiten: Nichtbestehen der Prüfung, je nach Schwere des Falles kann eine neue Arbeit angefertigt werden bzw. ist über eine Relegation des Studierenden zu beraten.
2. Gleiches gilt für Doktoranden.
3. Entzug des Diplom, Magister- oder Doktorgrades.
4. Entzug der Lehrbefugnis.

## III. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Erteilung eines Hausverbots;
2. Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
4. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
5. Schadensersatzansprüche durch die UWH oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

#### **IV. Strafrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, daß wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit dem Präsidenten abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

##### 1. Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereichs

- § 202a StGB: Ausspähen von Daten
- § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse

##### 2. Straftaten gegen das Leben und Körperverletzung

- § 222 StGB: Fahrlässige Tötung
- §§ 223, 230 StGB: Vorsätzliche oder Fahrlässige Körperverletzung

##### 3. Vermögensdelikte

- § 242 StGB: Diebstahl
- § 246 StGB: Unterschlagung
- § 263 StGB: Betrug
- § 264 StGB: Subventionsbetrug
- § 266 StGB: Untreue

##### 4. Urkundenfälschung

- § 267 StGB: Urkundenfälschung
- § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen

##### 5. Sachbeschädigung

- § 303 StGB: Sachbeschädigung
- § 303a StGB: Datenveränderung

##### 6. Urheberrechtsverletzungen

- § 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

#### **V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen/ Information der Öffentlichkeit/Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet das Präsidium der UWH die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die UWH andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Standesorganisationen angebracht sein.

Die UWH kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.